

Ausnahmeregelung zu GLÖZ 8 in 2024



Die verpflichtende Stilllegung von 4 % der Ackerfläche kann in 2024 mit folgenden Nutzungen erfüllt werden:

- **Brache (begrünt oder selbstbegrünt)**
- **Konditionalitäten-Landschaftselemente (K-LE) auf Ackerland**
- **Leguminosen**
- **Zwischenfrüchte**

oder eine Kombination aus diesen, insgesamt 4 % der Ackerfläche. Alle Möglichkeiten werden gleichwertig angerechnet. Eine Futternutzung von Leguminosen und Zwischenfrüchten ist erlaubt.

Bei den Leguminosen gilt:

Sowohl großkörnige als auch kleinkörnige sind zugelassen, zudem auch eine Leguminosenmischung wenn der Leguminosenanteil überwiegt (z.B. der neue Nutzcode 434 leguminosenbetontes Klee gras).

Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
Düngung ist möglich

Zu den Zwischenfrüchten:

keine Sortenvorgaben

Verbleib auf der Fläche bis 31.12.2024

Bedingung: es muss sich ein etablierter Bestand bilden (also keine Vorgabe zum Ansaatzzeitpunkt)

Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Beantragung in FIONA:

In der Detailmaske zum Schlag gibt es zu GLÖZ 8 die Auswahlmöglichkeit

- 62 selbstbegrünt
- 66 begrünt
- 67 Zwischenfrüchte
- 68 Leguminosen

die Anrechnung von K-LE erfolgt als Teilschlag mit dem Nutzcode 040.

Eine Auswertung zu GLÖZ 8 ist noch in Arbeit.

Kombinationsmöglichkeiten GLÖZ 8 mit Ökoregelungen und FAKT:

- ÖR 1a Stilllegung auf Ackerland:
ist möglich ab dem ersten Prozent, auch wenn die Stilllegung nach GLÖZ 8 mit Leguminosen oder Zwischenfrüchten erbracht wird.
Bei GLÖZ 8-Brache keine gleichzeitige ÖR 1-Förderung möglich
- ÖR 2 Vielfältige Fruchtfolge:
Leguminosen nach GLÖZ 8 werden wie Brachen behandelt, zählen also beim Gesamtackerland nicht mit.
Keine doppelte Anrechnung der Leguminosen, GLÖZ 8-Leguminosen zählen somit nicht zu den erforderlichen 10 % Leguminosenanteil bei ÖR 2
- ÖR 6 Verzicht auf PSM auf Ackerland:
keine Förderung bei GLÖZ 8-Flächen
- FAKT:
keine Kombination von GLÖZ 8-Flächen mit FAKT (jedoch förderfähig bei Ökolandbau)

Beispiel wie Sie die neuen Möglichkeiten für sich nutzen können:

Sie können Flächen, die für die GLÖZ 8-Brache vorgesehen waren, für die Ökoregelung 1a verwenden. Sofern Sie mehr als 10 ha Ackerfläche haben, können Sie hier für bis zu 1 ha Brachefläche die hohe Förderung von 1300 € erhalten. GLÖZ 8 können Sie dann im Herbst mit Zwischenfrüchten erfüllen.

Sollten Sie auch Zwischenfrüchte über FAKT E1.2 beantragen, können Sie hier die erlaubte Schwankungsbreite von bis zu 20 % der Verpflichtungshöhe ausnutzen und stattdessen GLÖZ 8-Zwischenfrüchte anbauen.

Beate Geßler,
Sachgebietsleitung EU-Fördermaßnahmen

Stand 27.03.2024